

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT MEHRUM, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "WEISSESTIEGSFELD", 6. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 13a/§ 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Landkreis Peine Stellungnahme vom 15.05.2024

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Fachdienst Straßen:

Keine Bedenken.

Fachdienst Straßenverkehr:

Keine Bedenken.

Vorbeugender Brandschutz:

1. Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 48 m³/Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten.
Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 120 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 - 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.

Bemerkung:

Baugebiete oder Gebäude im Sinne der vorgenannten Gesetze und Verordnungen werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde:

Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde und Abfallbehörde

Hinweis auf Altlasten

Altlasten sind nach derzeitigem Stand der Kenntnis in dem zu beplanenden Bereich nicht bekannt.

Hinweise:

1. Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten.
2. Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und nachweislich einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

Bemerkung:

Die Hinweise sind unter Punkt 3.3 der Begründung berücksichtigt.

Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

In Kapitel 3.2 (Seite 8) der "Begründung zum B-Plan" wird mit § 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV begründet, dass das Vorhaben keine wesentliche Änderung darstelle, und daher der Immissionsschutz nicht weiter zu berücksichtigen sei.

Weiter wird dies begründet mit dem Hinweis, dass "Aufgrund der begrenzten Nutzergruppe (Busse des ÖPNV) und einer aktuell vorgesehenen Frequentierung der Wendschleife, die sich auf maximal vier Busfahrten in einer Stunde begrenzen wird, ... offensichtlich mit keiner Erhöhung des Beurteilungspegels um mehr als 3 Dezibel (a) zu rechnen (ist)".

**GEMEINDE HOHENAMELN, ORTSCHAFT MEHRUM, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "WEISSESTIEGSFELD", 6. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 13a/§ 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Jedoch wird in Kapitel 2.1 (Seite 6) der Begründung zum B-Plan dargelegt: *"Um allerdings für die Zukunft weitergehende Entwicklungen des ÖPNV an dieser Stelle nicht von vornherein auszuschließen, wird die Zweckbestimmung der Fläche nicht auf eine einzelne Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV eingeschränkt, sondern allgemein gehalten."*

Es wird also ein ÖPNV-Ausbau in der Zukunft schon in Aussicht gestellt.

Des Weiteren ist die für die Wendeschleife vorgesehene Fläche derzeit noch keine Verkehrsfläche, sondern eine Grünfläche, von der daher aktuell keine Immissionen ausgehen.

Eine Schall-Immissionsprognose für den zu erwartenden Zustand, inklusive Szenarien für einen möglichen Ausbau des ÖPNV in der Zukunft, und inklusive eines Vergleichs mit der derzeitigen Situation des ÖPNV im Bereich der Straßen "Triftstraße"/"An der Sporthalle" (über den das Gutachten keine Aussagen macht) wird daher angefordert.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten. Ein Schallgutachten wird nicht erstellt.

Begründung:

Nach § 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) gelten in allgemeinen Wohngebieten (W) gem. § 4 BauNVO Immissionsgrenzwerte (IGW) von tags (6.00 – 22.00 Uhr) 59 dB(A) und nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 49 dB(A). Wird die Anlage der Buswendeschleife als Änderung der Triftstraße bzw. der Straße An der Sporthalle interpretiert, wäre zu prüfen, ob die Planung die Kriterien einer „wesentlichen“ Änderung im Sinne von § 1 der Verordnung erfüllt.

Aufgrund der begrenzten Nutzergruppe (Busse des ÖPNV) und einer aktuell vorgesehenen Frequentierung der Wendeschleife, die sich auf maximal vier Busfahrten in einer Stunde auf den Tageszeitraum begrenzen wird, ist davon auszugehen, dass die in den umliegenden allgemeinen Wohngebieten geltenden Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) durch diese Nutzung offensichtlich nicht überschritten werden. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass die im Falle einer „wesentlichen“ Änderung maßgeblichen Grenzwerte (70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht) bzw. die Zusatzbelastung (mehr als 3 dB(A)) erreicht oder überschritten wird.

Mit Ausnahme einer Wendemöglichkeit und eines Pausenplatzes für Linienbusse sind aktuell keine weitergehenden Nutzungen im Planbereich geplant. Sollte sich in der Zukunft ergeben, den Planbereich zugunsten anderer Angebote des ÖPNV nutzen zu wollen, wird die Gemeinde diese nach Erforderlichkeit einer schalltechnischen Untersuchung unterziehen.

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde

Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen prinzipiell keine Bedenken zum oben genannten B-Plan.

Hinweise:

1. Generell wird darauf hingewiesen, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser auf diesen Böden nicht möglich sein wird. Sofern eine Einleitung in den Regenwasserkanal vorgesehen ist, ist für das Niederschlagswasser von der Fahr- und Parkplatzfläche eine geeignete technische Vorbehandlung nach dem Arbeitsblatt DWA 102 vor Einleitung ins Kanalnetz notwendig. Diese ist mit der Unteren Wasserbehörde vorher abzustimmen.
2. Für die Neuerschließung von Siedlungsgebieten ist das Arbeitsblatt DWA-M 102-4 zu beachten. Hiernach sollen Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes (Oberflächenabfluss, Versickerung und Verdunstung) in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so geringgehalten werden, dass der Wasserhaushalt im bebauten Zustand den unbebauten Referenzzustand nahekommt.

**GEMEINDE HOHENAMELN, ORTSCHAFT MEHRUM, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "WEISSESTIEGSFELD", 6. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 13a/§ 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

funktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Boden-
funktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Bo-
den ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende
Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird
in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme
von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neu-
versiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu
reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in
das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen
Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung
(siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem
NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum
Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der
Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte
aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Ver-
wertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv An-
wendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorha-
ben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung
von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhalten-
den Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lager-
flächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) ge-
schützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die
Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer
und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19639).
Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen
Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten
oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders
bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden,
um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG
dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von
Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Ge-
ofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Bemerkung:

Innerhalb der Begründung bestehen im ausreichenden Maße Hinweise zum scho-
nenden Umgang mit Grund und Boden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und
Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die
Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Er-
kundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechni-
sche Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Be-
richts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils
gültigen Fassungen erfolgen.

Bemerkung:

Baugrunduntersuchungen sind im Rahmen der Umsetzung vorzunehmen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder
Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplaneri-
schen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellung-
nahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage
ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT MEHRUM, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "WEISSESTIEGSFELD", 6. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 13a/§ 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

11	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme
12	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 18.04.2024
	Zweck: Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die bauliche Nutzung eines Teils der im Eigentum der Gemeinde stehende Grünfläche zugunsten der Anlage einer Buswendeschleife bzw. eines Pausenplatzes der ÜSTRA-Busse zu schaffen, die die Ortschaft Mehrum anfahren.	
	Hilfskoordinaten: 52,30647359 //10,09297509	
	Keine Belange	
13	Nds. Landesforsten - Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 17.04.2024
	Die von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft werden durch die vorliegende Planung <u>nicht berührt</u> .	
14	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 16.04.2024
	keine Bedenken	
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 15.05.2024
	keine Bedenken	
16	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfliches Generalvikariat	keine Stellungnahme
17	Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt Hildesheim	keine Stellungnahme
18	Omnibus-Nahverkehrs-Service GmbH, Peine	keine Stellungnahme
19	Agentur für Arbeit Hildesheim	keine Stellungnahme
20	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine	Stellungnahme vom 18.04.2024
	keine Bedenken	
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme
22	Bundespolizeidirektion Hannover	keine Stellungnahme
23	Polizeikommissariat Peine, Sachgebiet Verkehr	Stellungnahme vom 22.04.2024
	keine Bedenken	
24	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt MLK/ESK, Braunschweig	keine Stellungnahme
25	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme
26	Unterhaltungsverband (V50) Untere Innerste	Stellungnahme vom 26.04.2024
	nicht betroffen	
27	Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"	keine Stellungnahme
28	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme
29	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 19.04.2024
	nicht berührt	
30	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 29.04.2024
	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als	

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT MEHRUM, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "WEISSESTIEGSFELD", 6. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 13a/§ 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG



(Ausschnitt aus der der Stellungnahme beiliegenden Ergebniskarte)

Bemerkung:

Die Gemeinde wird vor Durchführung von Baumaßnahmen in der Fläche A eine Auswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienstes des LGLN beantragen. Der allgemeine Hinweis beim Auffinden von Kampfmittel wird in die Begründung aufgenommen.

31 Landwirtschaftskammer Nds., Forstamt Südniedersachsen keine Stellungnahme

32 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Stellungnahme vom 18.04.2024

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

33 Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V. Stellungnahme vom 15.05.2024

Gegenüber des Plangebietes liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die 15-minütige geplante Bustaktung kann hier zu erheblichen Beeinträchtigungen im Betriebsablauf führen. Der Begegnungsverkehr wird täglich mehrfach vorhanden sein. Hier sollte mit Hinweisschildern die potentielle Gefahrensituation angekündigt werden.

Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Beeinträchtigungen im Betriebsablauf des landwirtschaftlichen Betriebes sind bei der vorgesehenen 15-minütigen Taktung der Linienbusse offensichtlich nicht anzunehmen. Aufgrund der für alle Verkehrsteilnehmer gut einsehbaren Situation im Umfeld des Planbereichs sind besondere Gefahrensituationen unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrsordnung (ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht) auch nicht erkennbar.

Die Straßen An der Sporthalle und die Triftstraße sind für einen Begegnungsverkehr Lkw und Linienbus ausreichend ausgebaut.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT MEHRUM, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "WEISSESTIEGSFELD", 6. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 13a/§ 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

34	Naturschutzbund Deutschland	keine Stellungnahme
35	Bund, Landesverband Niedersachsen e.V.	keine Stellungnahme
36	Stadt Lehrte	Stellungnahme vom 19.04.2024
	nicht betroffen	
37	Stadt Peine	keine Stellungnahme
38	Gemeinde Ilsede	keine Stellungnahme
39	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme
40	Gemeinde Harsum	keine Stellungnahme
41	Stadt Sehnde	Stellungnahme vom 26.04.2024
	nicht betroffen	
42	Gemeinde Algermissen	Stellungnahme vom 06.05.2024
	nicht betroffen	

ÖFFENTLICHKEIT/DRITTE

Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.

**GEMEINDE HOHENAMELN, ORTSCHAFT MEHRUM, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "WEISSESTIEGSFELD", 6. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 13a/§ 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Landkreis Peine	Stellungnahme vom 15.05.2024	1
2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	3
3	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 17.05.2024	3
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 10.05.2024	3
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 06.05.2024	5
6	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	5
7	Deutsche Bahn, DB Immobilien, RB Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	5
8	Avacon Netz GmbH, Sarstedt	keine Stellungnahme	5
9	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 22.04.2024	5
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig	keine Stellungnahme	5
11	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	6
12	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 18.04.2024	6
13	Nds. Landesforsten - Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 17.04.2024	6
14	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 16.04.2024	6
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 15.05.2024	6
16	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat	keine Stellungnahme	6
17	Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt Hildesheim	keine Stellungnahme	6
18	Omnibus-Nahverkehrs-Service GmbH, Peine	keine Stellungnahme	6
19	Agentur für Arbeit Hildesheim	keine Stellungnahme	6
20	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine	Stellungnahme vom 18.04.2024	6
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	6
22	Bundespolizeidirektion Hannover	keine Stellungnahme	6
23	Polizeikommissariat Peine, Sachgebiet Verkehr	Stellungnahme vom 22.04.2024	6
24	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt MLK/ESK, Braunschweig	keine Stellungnahme	6
25	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	6
26	Unterhaltungsverband (V50) Untere Innerste	Stellungnahme vom 26.04.2024	6
27	Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"	keine Stellungnahme	6
28	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	6
29	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 19.04.2024	6
30	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 29.04.2024	6
31	Landwirtschaftskammer Nds., Forstamt Südniedersachsen	keine Stellungnahme	8
32	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Stellungnahme vom 18.04.2024	8
33	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V.	Stellungnahme vom 15.05.2024	8
34	Naturschutzbund Deutschland	keine Stellungnahme	9
35	Bund, Landesverband Niedersachsen e.V.	keine Stellungnahme	9
36	Stadt Lehrte	Stellungnahme vom 19.04.2024	9
37	Stadt Peine	keine Stellungnahme	9
38	Gemeinde Ilsede	keine Stellungnahme	9
39	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme	9
40	Gemeinde Harsum	keine Stellungnahme	9
41	Stadt Sehnde	Stellungnahme vom 26.04.2024	9
42	Gemeinde Algermissen	Stellungnahme vom 06.05.2024	9
ÖFFENTLICHKEIT/DRITTE			9
Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.			9